



Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

19. August 2025

Gemeinde Waldkirch
Bernhardzellerstrasse 28
9205 Waldkirch

Geschäft Nr. 25-681

Gemeinde Waldkirch: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung Sondernutzungsplan Kiesabbauplan Wigarten**
inkl. Baubewilligung nach Art. 24 PBG

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage / Vorhaben

Die [REDACTED] betreibt seit Herbst 2003 den Kiesabbau Wigarten in Waldkirch. Der Abbau von Nagelfluh zur Gewinnung von Kies erfolgt in 5 Etappen. Untersuchungen zeigen, dass sich das tiefer liegende Material in den Etappen 3, 4 und 5 ebenfalls für den Kiesabbau eignet. Mit der Änderung am Sondernutzungsplan wird die Abbaukote in diesen Etappen auf 580 m.ü.M angepasst. Es handelt sich um die dritte Änderung am Abbauplan.

Das zusätzliche Abbauvolumen beträgt 105'000 m³. Die Abbaurate wird nicht erhöht; es wird mit einer zusätzlichen Abbaudauer von 4 Jahren gerechnet. Der Endtermin vom 31. Dezember 2030 für die Rekultivierung kann beibehalten werden.

Der Gemeinderat hat den Sondernutzungsplan am 4. Juni 2024 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 16. September bis 15. Oktober 2024. Es wurden keine Einsprachen eingereicht.



2 Erwägungen

1. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2. Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 12. August 2022 sind, bis auf die nachfolgend ausgeführten Punkte, eingeflossen. Die Genehmigungsprüfung ergibt folgendes:

2.1 Redaktionelle Anpassungen

In der Legende sind Festlegungen aus dem Erlass «Änderung Kiesabbauplan Wigarten / Täschen» (genehmigt am 12. April 2002) unverändert als Festlegungen aufgeführt:

- *Umgrenzung des Verarbeitungsstandortes und Zufahrt*
 - *Zufahrtsstrasse zum Verarbeitungsstandort Täschen*
- Wegangepassungen*

Die Gemeinde bestätigt an der Sitzung vom 6. Mai 2025, dass es sich hierbei nicht um neue Festlegungen, sondern Hinweise handelt. Mit einer redaktionellen Änderung werden sie als Hinweise gekennzeichnet.

2.2 Fliessgewässer

Im Bereich des Abbauperimeters der Etappe 5 verläuft der eingedolte Hospertbach. Im Rahmen der Abbauarbeiten wurde die Hummusschicht über der Eindolung abgetragen und damit die Lage der Eindolung innerhalb des Abbauperimeters bestätigt. Nach Art. 38 Gewässerschutzgesetz (SR 814.20; abgekürzt GSchG) ist das Überschütten von Fliessgewässern unzulässig. Folglich ist das Gewässer im Rahmen der Rekultivierung im entsprechenden Abschnitt offenzulegen. Dies wird auferlegt.

2.3 Ökologischer Ausgleich

Der Endzustand nach Abschluss des Kiesabbaus wird mit Höhenkurven gemäss Abbauplan «Kiesabbau Wigarten, Ronwil», genehmigt am 11. September 1998, gesichert. Mit der Anpassung am Abbauplan erfolgt eine Mehrausnützung im nördlichen Bereich des Abbauplans. Folglich sind die aktuellen Anforderungen an eine Rekultivierung umzusetzen. Gemäss Vollzugshilfe «Praxistaugliche Regelung des ökologischen Ausgleichs bei raumwirksamen Tätigkeiten» vom März 2021 sind auf 15 % des Abbauperimeters ökologische Ausgleichsmassnahmen zu leisten. Dieser Nachweis ist nachzureichen. Dies wird auferlegt.

2.4 Baugesuch / Verfahrenskoordination

1. Der Erlass dient gleichzeitig als Baubewilligung im Sinne von Art. 24 PBG. Am 28. Juli 2025 sind die kantonalen Teilverfügungen dem Gemeinderat und der Gesuchstellerin zugestellt worden. Gleichzeitig wurde das rechtliche Gehör zu den unten aufgeführten Auflagen gewährt. Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 4. August 2025 bestätigt die Gesuchstellerin mit Schreiben vom 31. Juli 2025, dass keine Einwände bestehen. An den Teilverfügungen wird unverändert festgehalten.



2. Folgende Teilverfügungen sind Bestandteil des Gesamtentscheids:

- a) Ausbeutungsbewilligung und Rekultivierungsbewilligung - Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des Amts für Umwelt, vom 9. Juli 2025
- b) Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) durch die kantonale Umweltschutzfachstelle, vom 22. Juli 2025
- c) Verfügung Gebühren: Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) durch die kantonale Umweltschutzfachstelle, vom 22. Juli 2025

2.5 Fazit

1. Zusammenfassend ist festzustellen: Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren. Die Planungsabsichten der Gemeinde sind raumplanerisch zweckmässig.

2. Die Interessensabwägung ist dokumentiert und nachvollziehbar. Soweit erforderlich, wurden die Interessen dargelegt und berücksichtigt (Berichterstattung nach Art. 47 RPV). Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein. Unter Berücksichtigung der Erwägungen und den daraus abgeleiteten Auflagen ist der Erlass genehmigungsfähig.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle (ERR Raumplaner AG), die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Auflagen genehmigt:
 - a) Im Zuge der Rekultivierung ist der Hospertbach mit einem wasserbaulichen Projekt nach Art. 23 Wasserbaugesetz (sGS 734.1; abgekürzt WBG) offenzulegen; es ist gleichzeitig der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) festzulegen.



- b) Der ökologische Ausgleich für die Bereiche mit der Mehrausnützung hat nach der Vollzugshilfe «Praxistaugliche Regelung des ökologischen Ausgleichs bei raumwirksamen Tätigkeiten» vom März 2021 zu erfolgen. Die ökologischen Massnahmen im Plan Rekultivierungskonzept vom 3. März 1999 sind für die Etappen mit der Mehrausnützung (Etappen 3, 4 und 5) nach den heutigen Anforderungen zu überarbeiten und zu ergänzen, sofern die notwendigen 15 % an ökologischen Flächen nach den aktuellen Kriterien der Vollzugshilfe nicht erreicht werden. Die Massnahmen mit Vermessung, Beschreibung und ökologischer Bewertung gemäss Vollzugshilfe sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Genehmigung dieses Sondernutzungsplans einzureichen.

2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 2'600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltschutzdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Formular Invollzugsetzung
- Ausbeutungsbewilligung und Rekultivierungsbewilligung - Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des Amtes für Umwelt, vom 9. Juli 2025
- Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) durch die kantonale Umweltschutzfachstelle, vom 22. Juli 2025
- Verfügung Gebühren: Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) durch die kantonale Umweltschutzfachstelle, vom 22. Juli 2025

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Umwelt
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei